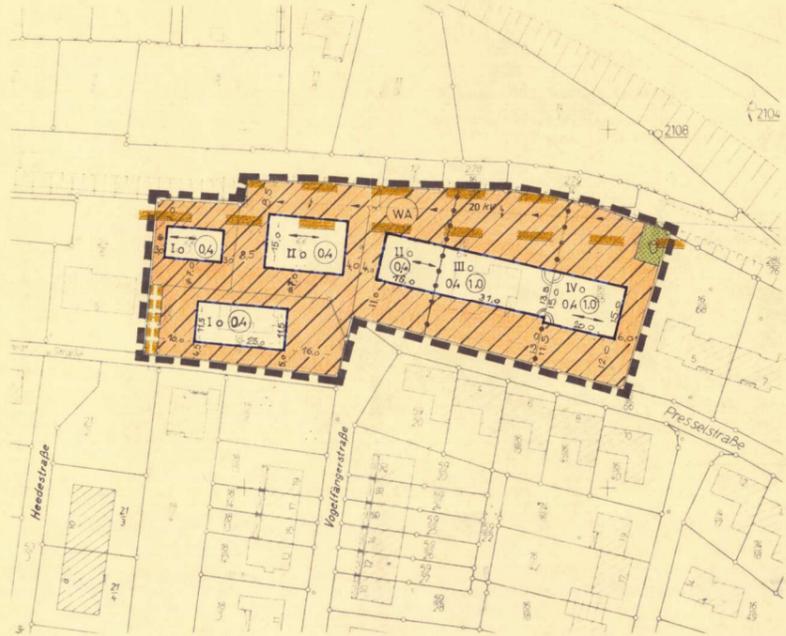


INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES DER ELT-LEITUNG UNTERLIEGEN DIE BAUHÖHEN DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN EINER BEGRENZUNG ENTSPRECHEND DEN SICHERHEITSBESTIMMUNGEN DER ENTSPRECHENDEN VDE-VORSCHRIFTEN.

"Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulässt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Fläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger einheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden (siehe § 9 Abs. 1 Ziffern 15 und 16 BBauG)."



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ZAUN
- ELEKTR. FREILEITUNG

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DER 15. ÄNDERUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET I § 4 BBauVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN (FESTLEGTUNG) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- KINDERSPIELPLATZ
- SCHUTZSTREIFEN DER ELT-FREILEITUNG (20 KV)

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968  
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 BauVO SIND NICHT ZUGELASSEN

GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE SIND ZULASSIG

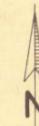
URSCHRIFT

STADT MÜNDE

15. Änderung  
 zum Bebauungsplan Nr.1  
 „Hinter der Blume“

nach § 30 BBaug.

M.1:1000



Landkreis } Münden  
 Gemeindebez. } Münden  
 Gemarkung } Münden  
 Flur 13

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. 6. 1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 \*städtebaulich bedeutsamen

Hann. Münden, den 13. 8. 1973

Katasteramt  
 gez. JANSSEN  
 Vermessung Dir.

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 17. 7. 1973

Hann. Münden, den 2. 8. 1973

Hann. Münden, den 2. 8. 1973  
 Stadt-/Direktor

Der Entwurf wurde ausgearbeitet

durch Stadt Münden  
 Planungsabteilung

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 18. 1. 1973

Hann. Münden, den 1. 8. 1973

Hann. Münden, den 1. 8. 1973  
 Stadt-/Direktor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 30. 1. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „MÜNDESCHE NACHRICHTEN“

Hann. Münden, den 1. 8. 1973  
 Stadt-/Direktor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 8. FEBRUAR bis 8. MÄRZ 1973 einschließlich.

Hann. Münden, den 1. 8. 1973

Hann. Münden, den 1. 8. 1973  
 Stadt-/Direktor

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCO vom 4. 3. 1955 (Nds. CVBl. S. 15. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 13. 6. 1973

Hann. Münden, den 1. 8. 1973

Hann. Münden, den 1. 8. 1973  
 Stadt-/Direktor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 12. 3. 1974 - 214 - 9.24. 3 (1)

Hildesheim, den 12. 3. 1974

Der Regierungspräsident  
 im Auftrage:  
 gez. ARNEMANN

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom 15. 5. 1974 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 12. 3. 1974 - 214 - 9.24. 3 (1) aufgeführten Auflage beigetreten.

Hann. Münden, den 19. 9. 1974

Hann. Münden, den 19. 9. 1974  
 Stadt-/Direktor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 26. 7. 1974 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 19. 9. 1974

Hann. Münden, den 19. 9. 1974  
 Stadt-/Direktor